

Abrechnungsberechtigungen – besondere Nachweise für die Erbringung der Leistung erforderlich (Sondervereinbarung/Gerätenachweis)

Pos. Nr. (ÖGK)	Leistung	Fachgruppe (verrechenbar)	Besonderer Nachweis	Geräte- meldung
30a	Elektroenzephalogramm	Neurologie Psychiatrie	ÖGK: Nur mit Sondervereinbarung verrechenbar; Fachärzte mit EEG-Sondervereinbarung können unabhängig von ihrer Fachrichtung diese Positionen nur höchstens im Ausmaß von 500 Stunden p.a. verrechnen. Kleine Kassen: Nachweis der Ausbildung erforderlich	
30m	Elektromyographie (Nadelelektroden)	Neurologie Psychiatrie	ÖGK: Nur mit Sondervereinbarung verrechenbar Kleine Kassen: Nachweis der Ausbildung erforderlich	
30n	Elektroneurographie	Neurologie Psychiatrie	ÖGK: Nur mit Sondervereinbarung verrechenbar Kleine Kassen: Nachweis der Ausbildung erforderlich	
30b	Ergometrie inkl. EKG mit 12 Ableitungen	Innere	ÖGK: Nur mit Sondervereinbarung in höchstens 10 % der Fälle verrechenbar; darüber hinaus mit 120 Punkten zu honorieren; Kleine Kassen: Sondervereinbarung notwendig	x
32b	Echokardiographie	Innere/ Kardiologie	ÖGK: In höchstens 17% der Fälle verrechenbar, Ausbildungsnachweis erforderlich ; Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie: unlimitiert ab 1.4.2018 Kleine Kassen: Nachweis der Ausbildung erforderlich	x
32k	Pädiatrische Echokardiographie inkl. Doppler 1)	Kinder	ÖGK: In 5 % der Fälle verrechenbar; Anmerkung 1: Nur solchen Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde kann diese Position honoriert werden, die eine besondere Ausbildung nachweisen und von der Österreichischen Gesundheitskasse im Bundesland Kärnten im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Kärnten ausdrücklich dazu ermächtigt wurden. Die Ausbildung ist nach den Richtlinien der Arbeitsgruppe pädiatrische Kardiologie der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde zu erreichen. Weiters ist ein Gerätenachweis erforderlich.	x
24o	24-Stunden Blutdruckmonitoring	Innere (kleine Kassen auch AM)	ÖGK: FÄ für Innere Medizin in 5% der Fälle verrechenbar; FÄ für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie in 20% der Fälle verrechenbar; Kleine Kassen: bei Vorliegen bestimmter Indikatoren	x

9p	EKG am Krankenbett, Zuschlag	AM/Innere/Kind er/Lunge	<p>ÖGK: Die Pos. Nr. 9p, 12r und 14o können von Fachärzten für Lungenheilkunde und von AM in höchstens 4 % der Fälle verrechnet werden. Für AM ist die Erbringung eines von der Kasse und ÄK anerkannten Ausbildungsnachweises erforderlich (nicht bei Titelzuerkennung nach dem 1.1.1980)</p> <p>Kleine Kassen: Sondervereinbarung notwendig</p>	x
12r	EKG in Ruhe (Standardableitungen)			
14o	Weitere EKG Ableitungen (Goldberger u. 6 BWA)			
24r	24-Stunden EKG	Innere	<p>ÖGK: FÄ für Innere Medizin in 5% der Fälle verrechenbar; FÄ für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie in 20% der Fälle verrechenbar; <u>Mehrtages-EKG nur von FÄ für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie</u> nach Vorliegen folgender Indikationen verrechenbar: Vertigo, Synkope, V.a. Supraventrikuläre Extrasystole, Ventrikuläre Extrasystolen, Supraventrikuläre Tachykardie, Ventrikuläre Tachykardie, intermittierendes Vorhofflimmern, V.a. schrittmacherpflichtige Rhythmusstörungen</p> <p>Kleine Kassen: Sondervereinbarung notwendig</p>	x
35a	Ambulante Schlafapnoeuntersuchung		<p>ÖGK: Nur mit Sondervereinbarung</p> <p>BVAEB: Abrechenbar für L/H/N</p>	
15d	Eingehende psychiatrische Exploration	Kinder	<p>ÖGK: Nur mit Sondervereinbarung verrechenbar</p> <p>Kleine Kassen: Abrechenbar für N/KNP</p>	
16o	Akupunktur, je Sitzung; Nadelakupunktur nach Kriterien des obersten Sanitätsrates		<p>ÖGK: Höchstens 10 Sitzungen pro Fall und Quartal verrechenbar, anerkannter Ausbildungsnachweis erforderlich (Diplom), nur mit Sondervereinbarung erbringbar</p>	
	Sonographien	Je nach Leistung	<p>ÖGK: Voraussetzung für die Verrechnung von Leistungen der Ultraschalldiagnostik ist der Nachweis einer entsprechenden Ausbildung und eines geeigneten Gerätes</p> <p>Kleine Kassen: fachliche Qualifikation und Gerätenachweis erforderlich</p>	x
	First Line Sonographie – US 12 (nur bei der SVS abrechenbar)	AM	<p>SVS: Ausbildungsnachweis erforderlich</p>	
28a	Allergenaustestung (Prick-, Scratch-, Intracutantest o.ä.)		<p>ÖGK: Von D in höchstens 10%, von L in höchstens 6 % und von K in höchstens 2 % der Fälle; von anderen FÄ nur mit Sondervereinbarung verrechenbar. Die Limitierungen werden pro Quartal und ab 1.1.2008 pro Jahr berechnet, auch in den Sondervereinbarungen. (Nachweis Allergologie – Spezialisierungsfach erforderlich bei ÖGK)</p> <p>Kleine Kassen: abrechenbar lt. Honorarordnung</p>	

10j	Ausführliches psychosoziales-psychosomatisches Gespräch, Dauer: mind. 20 Min.		ÖGK: Nur mit Sondervereinbarung verrechenbar, bei Nachweis einer durch die ÖÄK anerkannten Ausbildung (PSY Modul II) , nicht gleichzeitig mit einer Ordination verrechenbar Kleine Kassen: Ausbildungsnachweis erforderlich (ÖÄK Diplom)	
11z	Eingehende Beratung und Betreuung bei psychiatrischen Erkrankungen mit erhöhtem Zeitaufwand	AM	ÖGK: In max. 3 % der Fälle verrechenbar; keine Anwendung des Limits bei Nachweis einer durch die ÖÄK anerkannten entsprechenden Ausbildung	
	medizinisch-diagnostische Laboruntersuchungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, die hierfür nicht ausschließlich oder zusätzlich in Vertrag genommen wurden		ÖGK: Der Besitz geeigneter Geräte ist den Versicherungsträgern bekanntzugeben , ebenso jede Anschaffung neuer Geräte . Kleine Kassen: Über die verwendeten Gerätschaften sind Aufzeichnungen zu führen	x
	Chirodiagnostik und Chiropraxis – 26i (nur bei der SVS abrechenbar)	AM, O, C, G, I, HNO, N, PSY	SVS: Ein Ausbildungsnachweis ist hierfür erforderlich (Diplom Manuelle Medizin) Max. 5 Sitzungen pro Patient und Quartal	